

Az.: 4 – 1342.0

Innenministerium Baden-Württemberg

- Abteilung 4-

Den 23. Oktober 2015

Änderungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (AsylVerfBeschIG);

I. Änderungen des Asylverfahrensgesetzes

1. Namensänderung

Das Asylverfahrensgesetz wurde in „Asylgesetz“ (AsylG) unbenannt.

2. § 12 Abs. 1 AsylG, Anhebung der Altersgrenze zur Handlungsfähigkeit

Die Altersgrenze zur Vornahme von Verfahrenshandlungen wurde von 16 Jahren auf 18 Jahre angehoben.

3. § 47 Abs. 1 S. 1 AsylG, Verlängerung Aufenthaltshöchstdauer in der LEA

Die mögliche Aufenthaltshöchstdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung wurde für alle Ausländer von **drei auf sechs Monate** verlängert.

4. § 47 Abs. 1a AsylG, Verlängerung Aufenthaltshöchstdauer in der LEA für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten

Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat können bis zum Abschluss des Verfahrens und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes verpflichtet werden.

5. § 59a Abs.1 S. 2 AsylG, Anpassung der Dauer der räumlichen Beschränkung

Die Dauer der räumlichen Beschränkung wird an die mögliche Aufenthaltshöchstdauer in der Aufnahmeeinrichtung angepasst.

6. § 61 Abs. 2 S. 3 AsylG, Aufhebung des Leiharbeitsverbots für Asylsuchende:

Generelles Verbot für Asylsuchende, als Leiharbeiter tätig zu werden, wird aufgehoben.

7. § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG, generelles Arbeitsverbot für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten

Für Asylbewerber aus **sicheren Herkunftsstaaten, die ab dem 1. September 2015** einen Asylantrag gestellt haben, wird ein über § 61 hinausreichendes **generelles Beschäftigungsverbot während des Asylverfahrens** eingeführt.

8. § 63a AsylG, Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Schon bisher wird einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) ausgestellt. Sie dient ausschließlich dem Nachweis, dass der Ausländer beabsichtigt, einen Asylantrag zu stellen, und berechtigt ist, sich zur für seine Aufnahme und Unterbringung zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben und bei der zuständigen Außenstelle des BAMF einen Asylantrag zu stellen.

Um zu verhindern, dass Ausländer, bei denen sich die Asylantragstellung über den Zeitraum von einer Woche hinaus verzögert, ohne Nachweis für ihre Eigenschaft als Asylsuchender bleiben, wird die BüMA nunmehr gesetzlich geregelt und es werden Vorschriften für ihren Inhalt, ihre Erteilung und ihr Erlöschen festgelegt.

Die BüMA wird von der Behörde ausgestellt, bei der das Asylgesuch gestellt wurde (BPOL, BAMF, ABH oder LEA) und auf ein Monat befristet. Sie ist danach unter bestimmten Voraussetzungen jeweils um längstens einen Monat zu verlängern; für die Verlängerung sind die Ausländerbehörden zuständig. Mit Ausstellung der Aufenthaltsgestattung erlischt die Gültigkeit der BüMA.

9. § 71 Abs. 2 S. 2 , Abs. 7 S. 2 AsylG, Bestimmungen für Folgeantragsteller

Für Folgeantragsteller, die das Bundesgebiet zwischenzeitlich verlassen hatten, gelten die Bestimmungen der §§ 47 bis 66 AsylG, insbesondere die Bestimmungen über die Wohn- und Residenzpflicht, entsprechend der Verpflichtung für Erstantragsteller.

10. Anlage II zu § 29a AsylG, Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten auf den gesamten Westbalkan

Einstufung Albaniens, der Republik Kosovo und Montenegros als sichere Herkunftsstaaten.

II. Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

1. § 44 Abs. 4 AufenthG, Zulassung von Asylsuchenden und Geduldeten zu Integrationskursen

Die Neufassung des § 44 Absatz 4 ermöglicht bestimmten Ausländern, die vorher ausgeschlossen waren, die Zulassung zu den Integrationskursen im Rahmen verfügbarer Kursplätze.

Die in den § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen grenzen den Kreis auf diejenigen ein, die eine gute Bleibeperspektive haben. Erfasst sind

- Asylbewerber, die aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote kommen oder bei denen eine belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag besteht,
- vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen geduldet (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG) werden und
- vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, bei denen auf nicht absehbare Zeit ein Ausreisehindernis besteht (§ 25 Abs. 5 AufenthG).

Bei Asylbewerbern, die aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a des Asyl(-verfahrens)gesetzes stammen, wird vermutet, dass kein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt im Bundesgebiet erfolgen wird. Sie sind damit **regelmäßig von Integrationskursen ausgeschlossen**.

2. § 59 Abs. 1 AufenthG, Verbot der Ankündigung von Abschiebungen

Der Termin für die Abschiebung darf nicht mehr angekündigt werden.

3. § 60a Abs. 6 AufenthG, Überführung des Beschäftigungsverbots in das AufenthG

Die bisherige Regelung des Beschäftigungsverbot für Geduldete, die ihr Ausreisehindernis selbst zu vertreten haben, fand sich in § 33 BeschV. Die BeschV richtet sich allerdings mit den übrigen Bestimmungen zur Zustimmungserteilung zur Beschäftigung an die Bundesagentur für Arbeit. Das Beschäftigungsverbot ist jedoch von den Ausländerbehörden zu verfügen, für die sich die wesentlichen Rechtsgrundlagen ihres Handelns im Aufenthaltsgesetz und der Aufenthaltsverordnung finden.

Da die BeschV aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 42 des Aufenthaltsgesetzes lediglich Fragen der Zustimmungserteilung bzw. -versagung zur Beschäftigung regeln kann, führte dies dazu, dass Ausreisepflichtigen mit einer Duldung, die ihr Abschiebungshindernis selbst zu vertreten haben, zwar eine betriebliche Berufsausbildung zu versagen war, vorwiegend schulische Berufsausbildungen, für die keine Erlaubnis der Ausländerbe-

hörde erforderlich war, soweit dies im Einzelfall bei Erteilung der Duldung nicht bereits ausgeschlossen wurde, aber durchgeführt werden konnten.

Dieser Widerspruch wurde mit der Neuregelung aufgehoben; jegliche Ausübung einer Erwerbstätigkeit, incl. Berufsausbildung und selbstständiger Tätigkeit, ist in diesen Fällen zu untersagen.

Im Übrigen ist nunmehr die Beschäftigung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, die aus einem **sicheren Herkunftsstaat** stammen und deren **ab dem 1. September 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt** wurde, untersagt.

III. Nachrichtlich: Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 1a AsylbLG, Anspruchseinschränkungen

a) § 1a Abs.1:

Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige Asylbewerberleistungsberechtigte erhalten nur eingeschränkte Leistungen - nur das unabweisbar Nötige-, wenn sie sich nach Deutschland begeben haben, um Leistungen zu erhalten.

b) § 1a Abs. 2:

Vollziehbar Ausreisepflichtige Leistungsbezieher erhalten nur noch das physische Existenzminimum (Nahrung, Wohnung, Heizung etc.), wenn ein Ausreiseternin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen und sie diesen Ausreiseternin nicht wahrgenommen haben. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

c) § 1a Abs. 3:

Geduldete und vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, erhalten mit Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung bzw. -anordnung nur noch das physische Existenzminimum (Nahrung, Wohnung, Heizung etc.). Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

d) § 1a Abs. 4:

Absatz 3 regelt Leistungseinschränkungen für asylsuchende und vollziehbar ausreisepflichtige Leistungsberechtigte, die in Abweichung der Regelzuständigkeit nach der Dublin III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr.604/2013 der Europäischen Union) in einen anderen Mitgliedstaat umgesiedelt wurden (im Rahmen einer sog. Umsiedlung bzw. „Relocation“ durch Beschluss des Rates). Sie erhalten nur Leistungen, die das physische Existenzminimum (Nahrung, Wohnung, Heizung etc.) gewährleisten. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.